

**Kapitel 07 030****Familiendienste und Familienhilfen; gleichgeschlechtliche Lebensweisen und geschlechtliche Vielfalt**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2022 EUR	mehr (+) weniger (-) 2023 EUR	IST 2021 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

**07 030**

**Familiendienste und Familienhilfen;  
gleichgeschlechtliche Lebensweisen  
und geschlechtliche Vielfalt**

Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 07 010.

**E i n n a h m e n****Verwaltungseinnahmen**

119 01	291	Vermischte Einnahmen. . . . .	150 000	150 000	—	28
--------	-----	-------------------------------	---------	---------	---	----

**Übrige Einnahmen**

231 00	291	Sonstige Zuweisungen vom Bund. . . . . Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 3 bei Titel 681 00.	—	—	—	1 920
--------	-----	---	---	---	---	-------

231 10	237	Erstattung des Bundesanteils an den Ausgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. . . . . Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 2 bei Titel 633 10.	260 000 000	245 714 300	+14 285 700	231 791
--------	-----	--	-------------	-------------	-------------	---------

232 10	291	Zuweisungen anderer Länder zur Abwicklung des RI- NA-Handover. . . . .	60 000	—	+60 000	—
--------	-----	---	--------	---	---------	---

233 10	237	Einnahmen aus dem Übergang von Ansprüchen des Be- rechtigten auf das Land nach dem Unterhaltsvorschuss- gesetz. . . . . Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 2 bei Titel 631 10.	45 000 000	45 000 000	—	41 438
--------	-----	--	------------	------------	---	--------

Gesamteinnahmen Kapitel 07 030. . . . .			305 210 000	290 864 300	+14 345 700	275 178
---	--	--	-------------	-------------	-------------	---------

---

## Erläuterungen

---

**Zu Titel 231 00:**

Der Bund gewährt einen Zuschuss zu den Kosten der künstlichen Befruchtung bei entsprechender Landesbeteiligung gemäß den "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Assistierten Reproduktion" des BMFSFJ.

**Zu Titel 231 10:**

Die Kosten der Ausgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) werden zu 40 % vom Bund getragen. Die verbleibenden 60 % werden in NRW hälftig von den Kommunen und vom Land getragen. Die Gesamtleistungen nach dem UVG verteilen sich in NRW daher wie folgt: Bund 40 %, Land 30 %, Kommunen 30 %. Die Leistungsgewährung erfolgt durch die Kommunen. Die Erstattung des Bundes ist als Einnahme in den Landeshaushalt zu buchen; der Nachweis erfolgt bei Titel 231 10.

Erwartete Mehreinnahmen im Umfang des Bundesanteils erhöhen den korrespondierenden Titel 633 10.

**Zu Titel 232 10:**

Der Titel dient als Einnahmetitel für die Beiträge, die die anderen Bundesländer für die Nutzung des RINA-Supports entrichten. Siehe auch Erläuterungen zu Titel 538 10.

**Zu Titel 233 10:**

Siehe auch Erläuterungen zu Titel 231 10.

Der Titel dient dem buchungsmäßigen Nachweis der Einnahmen nach dem UVG, soweit sie auf den Bund und das Land entfallen und von den Kommunen im Wege des Rückgriffs vereinnahmt worden sind (für den zentralen Rückgriff siehe Kapitel 12 400 Titel 281 40).

Die Kommunen erstatten 50 % der Gesamteinnahmen in den Landeshaushalt (Bundes- und Landesanteil). Der Bundesanteil (40 % der Gesamteinnahmen bzw. 80 % der hier veranschlagten Einnahmen) wird bei Titel 631 10 an den Bund abgeführt.

**Kapitel 07 030****Familiendienste und Familienhilfen; gleichgeschlechtliche Lebensweisen und geschlechtliche Vielfalt**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2022 EUR	mehr (+) weniger (-) 2023 EUR	IST 2021 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

**A u s g a b e n**

1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 5 im Kapitel 07 025.
2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 1 in Kapitel 07 010 Titelgruppe 89.

**Sächliche Verwaltungsausgaben**

538 10	291	Abwicklung des RINA-Handover. ....	75 000	—	+75 000	—
538 13	011	Ausgaben für Informationstechnologie für familienpolitische Leistungen. ....	231 000	231 000	—	110
546 14	011	Umsatzsteuer. ....	—	—	—	—
547 13	291	Sächliche Verwaltungsausgaben für die Bereiche Familiendienste, Familienhilfen, gleichgeschlechtliche Lebensweisen und geschlechtliche Vielfalt (LSBTIQ*). ....	2 885 900	2 500 900	+385 000	1 984

1. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 61.  
2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 4 bei Titel 681 00.  
3. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 68.  
4. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 3 bei Titelgruppe 70.  
5. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 75.  
6. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titel 684 10.  
7. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen abgegeben werden.  
8. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn bei anderen Titeln des Landeshaushalts Ausgaben für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).  
9. Die bei diesem Titel veranschlagte Verpflichtungsermächtigung ist gegenseitig deckungsfähig mit den Verpflichtungsermächtigungen der Titel 684 70 und 684 11.  
10. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 1 bei 684 11.

**Verpflichtungsermächtigung: 1 700 000 EUR.**

---

Erläuterungen

---

**Zu Titel 538 10:**

Die Software RINA dient dem EU-weiten Datenaustausch unter Sozialleistungsträgern. RINA ist für die Elterngeldstellen in allen 16 Bundesländern zentral bei IT.NRW installiert worden. Den rechtlichen Rahmen bildet eine Verwaltungsvereinbarung unter den beteiligten Ländern. Sie verpflichtet die anderen Länder, sich entsprechend dem Königsteiner Schlüssel an den Kosten für die Bereitstellung einschließlich des Supports von RINA zu beteiligen.

Siehe auch Erläuterungen zu Titel 232 10.

Mehr durch Verlagerung von 15.000 EUR aus dem Titel 547 13. Mehr in Anpassung an den voraussichtlichen Bedarf.

**Zu Titel 538 13:**

Die Mittel sind vorgesehen für die Finanzierung des Betriebs und der Wartung der IT-Dienste zur Umsetzung familienpolitischer Leistungen.

**Zu Titel 546 14:**

Der Titel dient dem Nachweis der an das Finanzamt abzuführenden Umsatzsteuer.

**Zu Titel 547 13:**

1. Schwangerschaftsberatung und Kostenerstattung. . . . .	250 000 EUR
2. Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung. . . . .	500 EUR
3. Familienhilfe und Familienpolitik. . . . .	1 692 900 EUR
4. Politik für LSBTIQ*. . . . .	2 500 EUR
5. Allianz für Vielfalt und Chancengerechtigkeit. . . . .	340 000 EUR
6. Künstliche Befruchtung. . . . .	200 000 EUR
7. Familienfest NRW. . . . .	400 000 EUR
Zusammen. . . . .	<u>2 885 900 EUR</u>

Zu Lasten dieses Titels können pauschale Aufwandsentschädigungen in Höhe von 300 Euro monatlich für Praktika gezahlt werden, die weder vom Geltungsbereich des Tarifvertrages noch vom Geltungsbereich des BBiG erfasst werden.

Zudem können aus diesem Titel bspw. auch Aufwendungen für Informationssicherheit, E-Government, IT-Fachverfahren und öffentlichkeitswirksame Maßnahmen geleistet werden.

Mehr in Höhe von 400.000 Euro für das Familienfest NRW, weniger durch Verlagerung in Höhe von 15.000 Euro nach Titel 538 10.

**Zu Nr. 3:**

Die Mittel sind weiter vorgesehen für innovative Modellprojekte und Forschungsvorhaben. U.a. werden die Initiative chancen-durch-vereinbarkeit und Maßnahmen zur Förderung einer aktiven Vaterschaft in NRW finanziert.

**Zu Nr. 6:**

Laufende Kosten des elektronischen Antragsverfahrens und Bereitstellung entsprechender Informationsmaterialien.

**Zu Nr. 7:**

Mehr in Höhe von 400.000 Euro für das Familienfest NRW.

## Kapitel 07 030

## Familiendienste und Familienhilfen; gleichgeschlechtliche Lebensweisen und geschlechtliche Vielfalt

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2022 EUR	mehr (+) weniger (-) 2023 EUR	IST 2021 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

**Zuweisungen und Zuschüsse  
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

631 10	237	Abführung von Einnahmen aus dem Übergang von Ansprüchen des Berechtigten auf das Land nach dem Unterhaltsvorschussgesetz an den Bund. . . . .	36 000 000	36 000 000	—	32 673
		1. § 17 Abs. 3 LHO in Höhe der Einnahmen bei Titel 233 10, soweit sie auf den Bund entfallen.				
		2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 233 10, soweit sie auf den Bund entfallen, geleistet werden.				
		3. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn bei Kapitel 12 400 Titel 631 40 Ausgaben für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).				
633 10	237	Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. . . . .	455 000 000	430 000 000	+25 000 000	405 659
		1. § 17 Abs. 3 LHO in Höhe der Einnahmen bei Titel 231 10.				
		2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 231 10 geleistet werden.				
681 00	291	Sonstige Leistungen an natürliche Personen für künstliche Befruchtung. . . . .	5 339 500	5 412 200	-72 700	2 925
		1. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 70.				
		2. § 17 Abs. 3 LHO in Höhe der Einnahmen bei Titel 231 00.				
		3. Mehrausgaben dürfen in Höhe der Einnahmen bei Titel 231 00 geleistet werden.				
		4. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG verstärken die Ausgaben des Titels die Ausgaben bei Titel 547 13.				
		5. Rückeinnahmen, auch aus früheren Haushaltsjahren, dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.				
		6. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn bei anderen Titeln des Landshaushalts Ausgaben für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).				
		7. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der voraussichtlichen Einnahmen vor Eingang der Mittel bewilligt werden, wenn eine verbindliche Förderzusage des Bundes für das jeweilige Haushaltsjahr vorliegt.				
		8. Die bei diesem Titel veranschlagte Verpflichtungsermächtigung ist gegenseitig deckungsfähig mit der Verpflichtungsermächtigung der Titelgruppe 70.				
		<b>Verpflichtungsermächtigung: 4 800 000 EUR.</b>				
684 10	291	Förderung von Kooperationen der Familienbildung und Familienberatung mit Familienzentren. . . . .	5 846 800	5 626 800	+220 000	4 606
		1. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 70.				
		2. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG verstärken die Ausgaben des Titels die Ausgaben bei Titel 547 13.				
		3. Rückeinnahmen, auch aus früheren Haushaltsjahren, dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.				
		4. Die Mittel werden in Höhe von 5.846.800 Euro als fachbezogene Pauschalen gemäß § 29 Haushaltsgesetz ausgezahlt.				
		5. Die Erläuterungen sind verbindlich (fachbezogene Pauschale).				
684 11	291	Allianz für Vielfalt und Chancengerechtigkeit. . . . .	160 000	160 000	—	63
		1. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG verstärken die Ausgaben des Titels die Ausgaben bei Titel 547 13.				
		2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 9 bei Titel 547 13.				
		3. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 11 bei Titelgruppe 70.				
		4. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 5 bei Titelgruppe 75.				
		<b>Verpflichtungsermächtigung: 16 000 EUR.</b>				

## Erläuterungen

---

**Zu Titel 631 10:**

Siehe Erläuterungen zu den Titeln 231 10 und 233 10.

Der Titel ist zum buchmäßigen Nachweis der Einnahmen bestimmt, die nach dem Unterhaltsvorschussgesetz an den Bund abzuführen sind.

**Zu Titel 633 10:**

Siehe Erläuterungen zu Titel 231 10.

Hier sind die Unterhaltsleistungen veranschlagt, soweit sie von Bund und Land zu tragen sind.

1.	Anteil des Bundes. ....	260 000 000	EUR
2.	Anteil des Landes. ....	195 000 000	EUR
	.....	455 000 000	EUR

Die haushaltmäßige Abwicklung der Leistungen nach dem UVG erfolgt gemäß RdErl. des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 18.11.2013 - 213 - 6029 (MBI. NRW S. 534 / SMBI. NRW 632), geändert durch RdErl. des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration vom 07.07.2019 (MBI.NRW 2019 S.240).

Mehr in Anpassung an den voraussichtlichen Bedarf.

**Zu Titel 681 00:**

Zuschuss zu den Kosten der künstlichen Befruchtung für Paare mit unerfülltem Kinderwunsch.

Weniger aufgrund von in 2022 eingerichteten Fachstellen im Einzelplan 03.

**Zu Titel 684 10:**

Für die Kooperationen der Familienberatungsstellen und der Familienbildungseinrichtungen mit Familienzentren (nach § 42 KiBiz) nach den Vorgaben der "Grundsätze der Förderung der Kooperationen der Familienberatung und Familienbildung mit Familienzentren in NRW" stellt das Land unter der Voraussetzung des § 29 Abs. 7 HHG folgenden Trägern Mittel als fachbezogene Pauschale für zusätzliche Angebote zur Verfügung:

- Trägern von nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannten Einrichtungen der Familienbildung (incl. Standort-Familienbildungsstätten),
- öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie den Kirchen als Träger von Erziehungs-, Ehe-, Lebens- und Familienberatungsstellen, die auch Zuschüsse nach der "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen" zu den Personalausgaben erhalten, sowie darüber hinaus
- Familienberatungsstellen freier Träger, die die Voraussetzungen der Richtlinienförderung erfüllen, aber bisher keinen Zuschuss zu den Personalausgaben erhalten.

Die 5.846.800 Euro werden auf die bis zum 20.12. des Vorjahres von den Trägern gemeldeten Kooperationsträger verteilt. Der Förderbetrag pro Kooperationsvertrag wird auf einen durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

Unbeschadet des Prüfungsrechtes des Landesrechnungshofes sind die Landschaftsverbände berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel bei den Empfängern zu prüfen.

Mehr in Anpassung an den voraussichtlichen Bedarf.

**Zu Titel 684 11:**

Die Mittel sind zur Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der "Allianz für Vielfalt und Chancengerechtigkeit" veranschlagt.

**Kapitel 07 030****Familiendienste und Familienhilfen; gleichgeschlechtliche Lebensweisen und geschlechtliche Vielfalt**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2022 EUR	mehr (+) weniger (-) 2023 EUR	IST 2021 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

**Titelgruppen**

## Titelgruppe 61

Schwangerschaftsberatung und Kostenerstattung nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG verstärken die Ausgaben der Titelgruppe die Ausgaben bei Titel 547 13.
3. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen abgegeben werden.

633 61	291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	2 600 000	2 600 000	—	2 534
636 61	224	Sonstige Zuweisungen an Sozialleistungsträger. . . . .	9 567 000	9 567 000	—	8 334
684 61	291	Zuschüsse an freie Träger. . . . .	40 404 100	39 226 600	+1 177 500	32 319
685 61	291	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen. . . . .	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 61. . . . .			52 571 100	51 393 600	+1 177 500	43 186

## Titelgruppe 64

Förderung von zertifizierten Einrichtungen der Familienbildung nach den Bestimmungen des Weiterbildungs-gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Rückeinnahmen, auch aus früheren Haushaltsjahren, dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.

633 64	153	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	353 000	353 000	—	93
684 64	153	Zuschüsse an freie Träger. . . . .	22 827 500	21 705 900	+1 121 600	19 782
Summe Titelgruppe 64. . . . .			23 180 500	22 058 900	+1 121 600	19 875

## Titelgruppe 68

Zuweisungen und Zuschüsse an anerkannte Stellen nach dem Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG verstärken die Ausgaben der Titelgruppe die Ausgaben bei Titel 547 13.
3. Rückeinnahmen, auch aus früheren Haushaltsjahren, dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.
4. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen abgegeben werden.

633 68	291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	544 000	544 000	—	322
684 68	291	Zuschüsse an freie Träger. . . . .	9 394 800	9 394 800	—	5 664
Summe Titelgruppe 68. . . . .			9 938 800	9 938 800	—	5 986

---

 Erläuterungen
 

---

**Zu Titelgruppe 61:**

Die Finanzierungsbeteiligung erfolgt in Ausführung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) in Höhe von 80 % der notwendigen Personal- und Sachkosten der Beratungsstellen nach § 3 und § 8 SchKG. Geregelt ist dies im AG SchKG NRW und in der VO AG SchKG. Das Gesetz legt die Versorgungsquote auf eine Fachkraft je 40.000 Einwohner fest und begrenzt den Anteil der für die Schwangerschaftskonfliktberatung staatlich anerkannten Ärztinnen und Ärzte auf bis zu 25 % der Gesamtversorgung.

Mehr aufgrund der gestiegenen Kosten.

**Zu Titelgruppe 64:**

Veranschlagt sind Zuweisungen und Zuschüsse nach dem Weiterbildungsgesetz - WbG - für die vom MKJFGFI geförderten Einrichtungen der Familienbildung in kommunaler und anderer Trägerschaft.

Die Zuweisungen/Zuschüsse werden nach den in § 13 Abs. 3 WbG festgesetzten Durchschnittsbeträgen sowie dem gemäß § 8 WbG festgesetzten Unterschiedsbetrag auf der Basis von Abschlägen und Endabrechnungen unter Berücksichtigung von § 16 Abs. 2, 4 und 5 WbG gezahlt. Veranschlagt sind ferner Aufwendungen für die Zahlung einer Entwicklungspauschale gemäß § 18 WbG.

Für die nach dem WbG anerkannten und geförderten Einrichtungen der Familienbildung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration ist außerdem ein jährlicher Zuschlag i.H.v. 2 % auf die gesetzlichen Mittel veranschlagt. Die Mittel dienen der Dynamisierung der institutionellen Förderung.

Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

1. Leistungen nach dem WbG. . . . .	22 058 900 EUR
2. Mehr aufgrund der Reform des WbG (WbG-Weiterentwicklungsgesetz). . . . .	1 121 600 EUR
.....	23 180 500 EUR

**Zu Titel 684 64:**

Mehr aufgrund der Dynamisierung der WbG-Mittel und der Umstellung der Förderung gemäß dem WbG-Weiterentwicklungsgesetz vom 8. Juli 2021 (GV.NRW., S. 894).

**Zu Titelgruppe 68:**

Die Mittel sind vorgesehen für Zuweisungen und Zuschüsse an die als geeignet anerkannten Stellen nach dem Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung vom 01.02.2019 (GV. NRW. S. 114).



## Kapitel 07 030

## Familiendienste und Familienhilfen; gleichgeschlechtliche Lebensweisen und geschlechtliche Vielfalt

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2022 EUR	mehr (+) weniger (-) 2023 EUR	IST 2021 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

## Titelgruppe 70

## Förderung der Familienhilfe und Familienpolitik

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben der Titel 681 00, 684 10 und 684 11.
3. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG verstärken die Ausgaben der Titelgruppe die Ausgaben bei Titel 547 13.
4. Rückeinnahmen, auch aus früheren Haushaltsjahren, dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.
5. Die bei dieser Titelgruppe veranschlagte Verpflichtungsermächtigung kann bei allen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.
6. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 9 bei Titel 547 13.
7. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen abgegeben werden.
8. Aus dieser Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn bei anderen Titeln des Landeshaushalts Ausgaben für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).
9. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 4 bei Titelgruppe 75.
10. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 8 bei Titel 681 00.
11. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 684 11 geleistet werden.

633 70	291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . . Verpflichtungsermächtigung: 200 000 EUR.	5 400 000	5 000 000	+400 000	5 133
--------	-----	--	-----------	-----------	----------	-------

## Erläuterungen

## Zu Titelgruppe 70:

		2023 (EUR)	2022 (EUR)
1.	Förderung der Familienberatung/Personalkostenzuschüsse und Projektzuschüsse im Rahmen der Umstrukturierung; Förderung der LAG Erziehungsberatung, Online Beratung	29.927.800	29.927.800
2.	Leitstellen Familienpflegedienste	800.000	800.000
3.	Förderung von Präventionsmaßnahmen gegen sexuelle Gewalt	–	–
4.	Förderung der Landesgeschäftsstellen pro familia und donum vitae	388.000	388.000
5.	Förderung von Investitionen	–	–
6a.	Familienbildung: Gebührennachlass für sozial benachteiligte Familien	2.993.300	2.993.300
6b.	Familienbildung: Gebührenfreier Elternkurs	1.861.300	1.861.300
7.	Innovative Maßnahmen der Familienbildung	146.200	146.200
8.	Landesarbeitsgemeinschaften der Familienbildung und Familienbildungsträger	107.000	107.000
9.	Fachberatung Verbraucherinsolvenzberatung	476.600	476.600
10.	Veranstaltungen, Untersuchungen, Informationsmaßnahmen	250.000	250.000
11.	Innovative Familienpolitik	839.700	839.700
12.	Förderung der familienbezogenen Selbsthilfe und der Aufgaben der überörtlichen Organisationen der Familienhilfe	685.700	685.700
13.	Eltern-Kind-Angebote der Familienbildung für Flüchtlingsfamilien	1.000.000	1.000.000
14.	Angebote der Familienberatung für Flüchtlingsfamilien	1.000.000	1.000.000
15.	Angebote der Schwangerschaftsberatung für Flüchtlinge	800.000	800.000
16a.	Familienerholung	4.500.000	4.500.000
16b.	Familienerholung: Investitionsmittel	500.000	500.000
17.	Familienfest NRW	400.000	–
18.	Landesfachstelle Alleinerziehende	210.000	–
	Zusammen	46.885.600	46.275.600

**Zu Nr. 1:**

Die Förderung der Familienberatung erfolgt nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen (SMBl. NRW. 21630) auf der Grundlage der mit den Trägerverbänden am 12.07.2004 unterzeichneten "Gemeinsamen Erklärung zur Umsteuerung der Familienberatung in NRW".

Ein Schwerpunkt ist die Verbesserung von Maßnahmen zur Prävention, zum Schutz vor und Hilfe bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Nordrhein-Westfalen. Eine wesentliche Zielstellung dabei ist der qualitative und quantitative Ausbau der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Die spezialisierte Beratung in Nordrhein-Westfalen soll durch zusätzliche Fachkräfte und Beratungsstellen gestärkt werden.

Zudem sind Mittel für die institutionelle Förderung von Sekten-Info NRW e. V. veranschlagt.

**Zu Nr. 2:**

Die Förderung der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege als Träger von Familienpflegediensten erfolgt nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Entwicklung von Familienpflegediensten (SMBl. NRW. 21630). Danach erhalten diese eine pauschale Personalausgabenförderung für die Beschäftigung von Fachkräften, denen als Einsatzleitung der Familienpflegedienste insb. der Aus- und Aufbau wie auch die örtliche/regionale Vernetzung, Praxisberatung, Fort- und Weiterbildung sowie die Bearbeitung von Refinanzierungsfragen obliegt.

**Zu Nr. 6a:**

Die Mittel werden gewährt als Gebührennachlass für Unterrichtsveranstaltungen sowie zur Förderung von Familienbildungsurlaub nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Sicherung des Zugangs von sozial benachteiligten Familien und Kindern zu Angeboten anerkannter Einrichtungen der Familienbildung (SMBl. NRW. 21630).

**Zu Nr. 6b:**

Die Förderung wird um einen gebührenfreien Elternkurs für alle Eltern nach der Geburt eines Kindes ergänzt.

**Zu Nr. 9:**

Die Förderung der Fachberaterinnen und Fachberater für die Schuldnerberatung der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege erfolgt nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Fachberaterinnen und Fachberatern für die Schuldnerberatung (SMBl. NRW.316).

**Zu Nr. 12:**

Die Mittel sind vorgesehen für die Grundförderung der Geschäftsstellenarbeit. Außerdem erhält die Landesgeschäftsstelle der Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände NRW einen Zuschuss für die landesweite Koordination. Ferner werden familienpolitische Einzelprojekte mit landesweiter Bedeutung gefördert, die Bezug zu aktuellen Themen und Problemfeldern der Familien haben.



Erläuterungen

---

**Zu Nr. 16a:**

Die Landesregierung fördert Maßnahmen der Familienerholung in dafür geeigneten Unterkünften, insbesondere Familienferienstätten für Familien aus Nordrhein-Westfalen, insbesondere für Familien mit geringem Einkommen, Alleinerziehenden, kinderreichen Familien oder Familien mit einem Mitglied mit Behinderung.

**Zu Nr. 16b:**

Die Mittel sind vorgesehen für die Sanierung und Modernisierung der Familienferienstätten.

**Kapitel 07 030****Familiendienste und Familienhilfen; gleichgeschlechtliche Lebensweisen und geschlechtliche Vielfalt**

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2023 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2021 TEUR
684 70	291	Zuschüsse an freie Träger. .... <b>Verpflichtungsermächtigung: 4 500 000 EUR.</b>	40 985 600	41 275 600	-290 000	23 326
893 70	291	Zuschüsse für Investitionen. ....	500 000	—	+500 000	—
		Summe Titelgruppe 70. ....	46 885 600	46 275 600	+610 000	28 458
Titelgruppe 75						
Förderung der Politik für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans*, Inter* nicht-binäre und queere Menschen (LSBTIQ*)						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
2. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG verstärken die Ausgaben der Titelgruppe die Ausgaben bei Titel 547 13.						
3. Rückeinnahmen, auch aus früheren Haushaltsjahren, dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.						
4. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titelgruppe 70 geleistet werden.						
5. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 684 11 geleistet werden.						
633 75	291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	—	—	—	—
684 75	291	Zuschüsse an freie Träger. .... <b>Verpflichtungsermächtigung: 1 480 000 EUR.</b>	2 417 400	2 357 400	+60 000	1 737
698 75	291	Zustiftungen an die ARCUS Stiftung NRW. ....	—	—	—	200
893 75	291	Zuschüsse für Investitionen. ....	—	—	—	—
		Summe Titelgruppe 75. ....	2 417 400	2 357 400	+60 000	1 937

Erläuterungen

---

**Zu Titel 684 75:**

Mehr in Anpassung an den voraussichtlichen Bedarf.

**Kapitel 07 030****Familiendienste und Familienhilfen; gleichgeschlechtliche Lebensweisen und geschlechtliche Vielfalt**

<b>Kapitel Titel</b>	<b>Zweckbestimmung</b>	<b>Ansatz 2023 EUR</b>	<b>Ansatz 2022 EUR</b>	<b>mehr (+) weniger (-) 2023 EUR</b>	<b>IST 2021 TEUR</b>
<b>Funkt.- Kennziffer</b>					
<b>Titelgruppe 88</b>					
<b>Maßnahmen zur Bewältigung aller direkten und indirekten Folgen der Corona-Krise</b>					
1. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG sind die Ausgaben der Titelgruppe gegenseitig deckungsfähig.					
2. Nicht ausgeschöpfte Ausgabeermächtigungen des Kapitels 07 030 verstärken den Ansatz der Titelgruppe. Davon ausgenommen sind Ausgaben, die auf zweckgebundenen Einnahmen beruhen (§ 17 Abs. 3 LHO).					
3. Aus dieser Titelgruppe dürfen auch Billigkeitsleistungen gewährt werden (§ 53 LHO).					
4. Aus dieser Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).					
547 88	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	—	—	—
633 88	291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	—	—	—
684 88	291	Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen. . . . .	—	—	—
685 88	291	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen. . . . .	—	—	—
686 88	291	Zuschüsse an Sonstige. . . . .	—	—	—
893 88	291	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige. . . . .	—	—	—
Summe Titelgruppe 88. . . . .			—	—	—
Gesamtausgaben Kapitel 07 030. . . . .			640 531 600	611 955 200	+28 576 400
Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 07 030. . . . .			12 696 000	11 266 000	+1 430 000

Erläuterungen

---

**Zu Titelgruppe 88:**

Die Titelgruppe dient der Verausgabung von Mitteln zur Bewältigung aller direkten und indirekten Folgen der Corona-Krise.